

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 24.10.2023

Dezernat: I / Büro des  
Oberbürgermeisters  
Bearbeiter/in: Frau Wille  
Telefon: 0385 545 1011

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00965/2023

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Stadtvertretung

### Betreff

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 25.09.2023 zu TOP 21: "Errichtung eines Kleinfeld-Kunstrasenplatzes in Schwerin Neumühle durch Inanspruchnahme einer Sonderbedarfszuweisung nach § 25 Finanzausgleichsgesetz M-V", DS-Nr. 00950/2023

### Beschlussvorschlag

Dem Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 04. Oktober 2023 gegen den Beschluss der Stadtvertretung am 25. September 2023 zu TOP 21: Errichtung eines Kleinfeld-Kunstrasen-Platzes in Schwerin Neumühle durch Inanspruchnahme einer Sonderbedarfszuweisung nach § 25 Finanzausgleichsgesetz M-V, DS-Nr. 00950/2023, wird stattgegeben.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

In der 34. Sitzung der Stadtvertretung am 25. September 2023 wurde die Vorlage DS-Nr. 0950/2023 (Errichtung eines Kleinfeld-Kunstrasen-Platzes in Schwerin Neumühle durch Inanspruchnahme einer Sonderbedarfszuweisung nach § 25 Finanzausgleichsgesetz M-V) beschlossen.

#### Beschluss:

„Die Stadtvertretung spricht sich dafür aus, der Landeshauptstadt Schwerin zusätzlich bereitgestellte Investitionsmittel gemäß § 25 Finanzausgleichsgesetz M-V (SBZFöRL M-V) aus dem SBZ-Programmteil ‚Solidaritätspauschale für Investitionen in Kommunen mit Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften‘ zur Errichtung eines Kleinfeld-Kunstrasen-Platzes in Schwerin Neumühle zu verwenden.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unter Wahrung der Fristen hierfür beim Land M-V einen Antrag auf Sonderbedarfszuweisung zu stellen und soweit erforderlich dem Innenministerium einen Nachtragshaushalt vorzulegen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Gespräche mit dem Landessportbund mit dem Ziel zu führen, etwaige Fördermittel für die Errichtung eines Kleinfeld-Kunstrasen-Platzes zu generieren.“

Nach § 33 Abs. 1 S. 2 KV M-V kann der Oberbürgermeister einem Beschluss der Stadtvertretung widersprechen, wenn der nachfolgende Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn die Entscheidung konkrete nachteilige wirtschaftliche oder finanzielle Folgen nach sich ziehen würde (Wellmann/Willner in PdK M-V S 33, Ziff. 22).

Es besteht die Veranlassung eines Widerspruches, da nicht im ausreichenden Maße geklärt ist, dass die Mittel aus der Sonderbedarfszuweisung

1. der Höhe nach auskömmlich sind, den erforderlichen Bedarf zu decken und der Stadt durch den aufzubringenden Eigenanteil ein finanzieller Nachteil nicht entstehen wird,
2. ihrem Förderzweck nach für das Vorhaben verwendbar sind,
3. zweckentfremdender für die Integration fördernde Projekte in den betroffenen Stadtteilen einzusetzen sein könnten.

Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung hat zwischenzeitlich mit Schreiben vom 18.09.2023 bestätigt, dass die zu gewährenden Mittel lediglich 1.000.000,00 Euro betragen und nicht wie zunächst in Aussicht gestellt 1.300.000,00 Euro. Unter Beachtung des Eigenanteils in Höhe von 10 Prozent stehen im Ergebnis 1.100.000,00 EUR zur Verfügung.

Es gilt zu beachten, dass die voraussichtlichen Kosten für den Platz bisher lediglich im Rahmen einer reinen Kostenschätzung ermittelt wurden, welche bereits aus dem Jahre 2020 stammt. Eine realistische Kostenberechnung unter Berücksichtigung der Kostensteigerung der letzten Jahre liegt dem Beschluss nicht zu Grunde.

Selbst wenn ein Betrag in Höhe von 900.000,00 EUR auskömmlich wäre, ist gleichfalls außer Betracht geblieben, dass einhergehend mit der Schaffung weiterer Spielkapazitäten zusätzliche Fläche in den Funktionsgebäuden und zusätzliche Stellplätze benötigt werden.

Das gegenwärtige Funktionsgebäude des Vereins weist derzeit lediglich eine Nutzfläche von 159 qm auf, -aus sportfachlicher Sicht- damit etwa 100 qm zu wenig (Sanitär und Umkleide). Ein zusätzliches Spielfeld bedingt die Vorhaltung entsprechend notwendiger Funktionsflächen, andernfalls würde die Lösung eines Problems, neue nach sich ziehen.

Die Kostenberechnung für das Funktionsgebäude Lambrechtsgrund zu Grunde gelegt, ergeben sich mindestens weitere aus hiesiger Sicht unabdingbare Kosten in Höhe von 395.000 Euro. Minimal (ohne Stellplätze) ergibt sich ein Bedarf in Höhe von 1.295.000 Euro und damit eine „Budgetüberschreitung“ um mindestens 180.000 Euro, der regulär betrachtete Bedarf besteht in Höhe von 1.421.000 Euro und somit ist von einer „Budgetüberschreitung“ um mindestens 310.000 Euro auszugehen. Im Ergebnis ist aus sport- und finanzfachlicher Sicht eine Realisierung aus der Sonderbedarfszuweisung nicht bzw. nicht ohne weitere Haushaltsermächtigungen möglich.

Nicht zuletzt bedarf es der abschließenden Klärung, ob die Mittel ausgehend vom Förderzweck dem Grunde nach für die Realisierung eines Projektes eingesetzt werden können, welches vorrangig einem Stadtteil und ausschließlich einem Verein zu Gute kommt. Diskutabel ist nach wie vor die gestreute Verwendung der Mittel innerhalb verschiedener Projekte, welche einen unmittelbaren Bezug zu den Themen Integration, Ordnung und

Sicherheit aufweisen, wie in der Stellungnahme der Verwaltung zu der Beschlussvorlage angeregt.

Neben der Mittelreduzierung verweist das Innenministerium in seinem Schreiben vom 18.09.2023 auf die Förderbedingungen, nach welchen „in der Vorhabenerläuterung der Bezug zum öffentlichen Leben in der Stadt bzw. Gemeinde möglichst mit der Schaffung der Akzeptanz von Flüchtlingsintegration in den betroffenen Stadtteilen darzustellen ist“, insoweit ergäbe sich für die beschlossene Mittelverwendung zu mindestens ein erhöhter Begründungs-, gleichwohl Diskussionsbedarf.

Der Widerspruch eröffnet die Möglichkeit der diesseits nach wie vor für notwendig erachteten Diskussion in den Fachausschüssen, um eine Klärung der aufgeworfenen Fragen im Interesse der Stadt herbeizuführen.

## **2. Notwendigkeit**

Beschlussfassung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 KV M-V

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Auswirkungen**

**Lebensverhältnisse von Familien:** -

**Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:** -

**Klima / Umwelt:** -

**Gesundheit:** -

## **5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:  
Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:  
*Fördermittel in Höhe von .... Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt: ....*

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

---

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja  
Darstellung der Auswirkungen:

nein

---

**Anlagen:**

Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 04.10.2023

---

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister